

**Satzung über die Benutzung für die Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Sulzdorf a.d.L.
(Kindertageseinrichtungs-Satzung)**

vom 01.09.2015

Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in seiner jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. betreibt eine Kindertageseinrichtung als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal sichergestellt sein.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4

Anmeldung

- (1) Die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung (Betreuungsvertrag, SEPA-Lastschriftmandat) durch die Personensorgeberechtigten voraus.
- (2) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen, sodass die

Gemeinde Sulzdorf a.d.L. der Erfüllung von Aufgaben nach dem BayKiBiG nachkommen kann (Art. 26a BayKiBiG).

- (3) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 13) jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist in Ausnahmefällen möglich.
- (4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag mit der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 8).
- (5) Alle Änderungen zu den bei der Anmeldung gemachten Angaben sind unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere folgende Änderungen:
 - a) Wohnortwechsel (Nachweis durch Meldebescheinigung)
 - b) Zurückstellung / vorzeitige Einschulung (Nachweis der Schule)
 - c) Feststellung oder Wegfall einer Behinderung des Kindes
 - d) Personensorgerechtsänderungen
 - e) Namensänderungen von Kind oder Personensorgeberechtigten
- (6) Bei Verstoß gegen § 4 Abs. 2 und 5 kann gem. Art. 26b BayKiBiG ein Bußgeld verhängt werden.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. steht grundsätzlich allen Kindern ab dem 1. Lebensjahr offen. Die Betreuungsplätze werden nach der in der Betriebserlaubnis erteilten Platzzahl vergeben.
- (2) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. oder die Leitung der Kindertageseinrichtung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - b) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 - c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - d) Berufstätigkeit beider Elternteile;
 - e) Geschwisterkind/er in der Einrichtung;
 - f) höherer täglicher Betreuungsbedarf.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.

- (5) Die Personensorgeberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung das Impfbuch und das Untersuchungsheft des angemeldeten Kindes vorzulegen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der im Abs. 3 festgelegten Dringlichkeitsstufen, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 6 Abmeldung

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen bei der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich. Eine Abmeldung im laufenden Betreuungsjahr kann letztmalig mit Wirkung zum 30. Juni oder zum Ende des Betreuungsjahres erfolgen.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. rechtzeitig festgesetzt und in der Einrichtung ausgehängt.
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige Schließzeiten werden von der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

§ 8 Mindestbuchungszeiten; Betreuungsvertrag

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
 - a) für Kinder ab dem Alter von 2 ½ Lebensjahren (30 Monate) bis zum Schuleintritt mindestens 20 Wochenstunden bzw. 4 Stunden pro Tag,
 - b) für Kinder bis zum Alter von 2 ½ Lebensjahren (30 Monate) mindestens 15 Wochenstunden bzw. 3 Stunden pro Tag,

- c) Kinder ab dem Schuleintritt bis zur Vollendung der vierten Grundschulklasse mindestens 15 Wochenstunden bzw. 3 Stunden pro Tag, sofern ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes für jedes Betreuungsjahr neu abzuschließen ist.
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang einvernehmlich und aufgrund eines schriftlichen Antrags (Buchungsbeleg) unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich.

§ 9

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Bei Schulkindern haben sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich vor Ende der Öffnungszeit abgeholt werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden. Die Leitung der Einrichtung kann jedoch nach Prüfung der rechtlichen Wirksamkeit dieser Erklärung, im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht, eigenständig darüber entscheiden.
- (4) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen.

§ 10

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankungen nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich, unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder Parasitenbefall, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu

unterrichten. Die Gesundung ist durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes nachzuweisen.

- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 11 Versicherungen

- (1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) mit ein.
- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich zu melden.
- (3) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.

§ 12 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Kind innerhalb der letzten beiden Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnungen innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) der Platz eines Schulkindes zur Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs eines Krippen- oder Regelkindes benötigt wird,
 - g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung)
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet (§ 10 gilt entsprechend).

§ 13 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 14 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung. Ein Spielgeld wird zusätzlich erhoben; die Höhe dieses Spielgeldes wird in der Gebührensatzung bestimmt.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde einen Elternbeitrag für die Verpflegung (z.B. Mittagessen) des Kindes erheben. Näheres regelt die Gebührensatzung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. .

§ 15 Haftung

- (1) Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren die die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die „Kindertageseinrichtungs-Satzung“ vom 01.07.2013 und die 1. Änderungssatzung vom 20.08.2014 außer Kraft.

Sulzdorf a.d.L., den 26.11.2014

Angelika Götz
Erste Bürgermeisterin

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld
vom 16.12.2015 Nr. 22 Seite 402